

15.02.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Punkt 78 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

In Absatz 8 zu § 2 der Wein-Verordnung sind die Worte "Tartrazin" (E 120)," zu streichen.

Begründung:

Der Farbstoff Tartrazin darf für ausländische weinhaltige Getränke nicht zugelassen werden, weil er gesundheitlich bedenklich ist. Es liegen klinische Befunde vor, daß der Lebensmittelfarbstoff Tartrazin bei entsprechend disponierten Personen bereits bei geringer Aufnahmemenge zu Unverträglichkeitsreaktionen (z.B. Nesselsucht, Rötungen, Ödeme, Migräneanfälle, Durchfall) geführt hat.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990